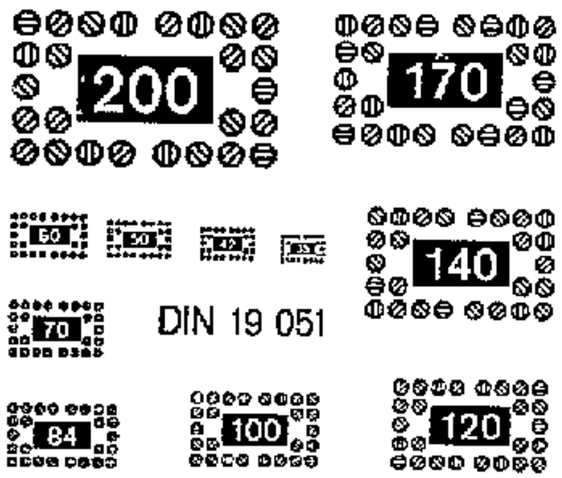

Deutscher Tabakarbeiter-Verband

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Statut

nach den Beschlüssen des Verbandstages
zu Bremen 1932

A 96 - 05471

Gültig ab 1. Januar 1933

A 96 - 05471

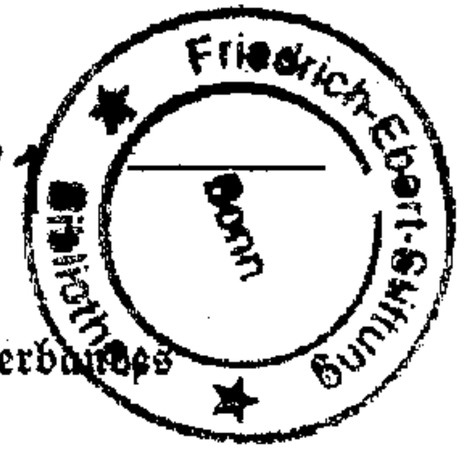

Name und Zweck des Verbandes

§ 1

1. Der Verband führt den Namen „Deutscher Tabakarbeiter-Verband" und bezweckt die Hebung der materiellen und intellektuellen Lage seiner Mitglieder.

2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen;

b) Arbeitsvermittlung;

c) Aufklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität durch Abhalten von Versammlungen und Veranstaltung von Vorträgen; sowie durch Lieferung des Verbandsorgans „Tabak-Arbeiter";

d) Pflege des Rätesystems in den Betrieben mit Sicherung des Mitbestimmungsrechtes in Wirtschaftsfragen;

e) Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, welche aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis und der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung erwachsen;

f) Gewährung von Unterstützung an streikende, ausgesperrte und gemaßregelte Mitglieder;

g) Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an arbeitslose und erwerbsunfähige (kranke) Mitglieder;

h) Gewährung von Umzugs- und Fahrgeldunterstützung an Mitglieder, die den Wohnort wechseln;

i) Gewährung von Unterstützung an invalide Mitglieder;

k) Gewährung von Sterbeunterstützung beim Ableben eines Mitgliedes an die Hinterbliebenen.

Beitritt und Uebertritt

§ 2

1. Zur Mitgliedschaft sind alle in der Tabakbranche beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen berechtigt, soweit sie das Statut und alle die aus demselben sich ergebenden Bestimmungen für sich als rechtsverbindlich anerkennen.

2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des festgesetzten Eintrittsgeldes und des ersten Wochenbeitrages. Die Beitrittserklärung ist bei den Bevollmächtigten einer Zahlstelle resp. bei dem Verbandsvorstand einzureichen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand.

3. Die Aufnahme wird vollzogen durch Einhändigung einer Mitgliedskarte. Nach einjähriger Mitgliedschaft wird für die Mitgliedskarte ein Mitgliedsbuch ausgestellt. Mitgliedskarten und -bücher bleiben jedoch Eigentum des Verbandes und sind auf Verlangen den zuständigen Verbandsvertretern auszuhändigen.

4. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn gegen die zum Beitritt sich Meldenden die begründete Annahme besteht, daß sie die Mitgliedschaft gegen die Interessen des Verbandes mißbrauchen bzw. durch ihr Verhalten die Interessen und das Ansehen des Verbandes schädigen werden.

5. Das Eintrittsgeld beträgt 0,50 M. Wiederholt Eintretende zahlen 1,00 M, wovon 0,50 M der Lokalkasse verbleiben. Ersatzbücher für verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher sind mit 0,50 M zu bezahlen; Ersatzbücher für voll gesteuerte Mitgliedsbücher werden unentgeltlich ausgestellt.

6. Mitglieder, die aus Jugendorganisationen oder anderen deutschen Gewerkschaften oder aus den Tabakarbeiter-Organisationen, die dem Internationalen Tabakarbeiter-Sekretariat angeschlossen sind, zum Deutschen Tabakarbeiter-Verband übertreten, zahlen kein Eintrittsgeld.

7. Uebertretenden Mitgliedern aus Jugendorganisationen oder aus anderen deutschen Gewerkschaften werden die bisher in ununterbrochener Mitgliedschaft gezahlten Beiträge angerechnet; übertretenden Mitgliedern aus ausländischen Tabakarbeiter-Organisationen wird die zurückgelegte ununterbrochene Mitgliedschaft angerechnet.

8. Die Ausstellung der Mitgliedskarten bzw. Mitgliedsbücher für die übertretenden Mitglieder erfolgt nur durch den Verbandsvorstand.

Beitragsleistung

§ 3

1. Jedes Mitglied hat wöchentlich einen Beitrag an den Verband zu leisten. Die Beiträge sind auch zu entrichten in den Fällen, wo Mitglieder in einer Woche nicht voll beschäftigt sind. Der Beitrag wird für die Hauptkasse und für die Lokalkasse als einheitlicher Verbandsbeitrag erhoben.

2. Der wöchentliche Beitrag beträgt bei einem

Wochenverdienst	für die Hauptkasse	für die Lokalkasse	Insg.
bis zu 10,00 ℳ	25 ₰	10 ₰	35 ₰
von über 10,00 bis 15,00 „	35 „	15 „	50 „
von über 15,00 bis 22,50 „	50 „	20 „	70 „
von über 22,50 bis 35,00 „	65 „	25 „	90 „
von über 35,00 bis 50,00 „	85 „	35 „	120 „
von über 50,00 „	110 „	40 „	150 „

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge in der seinem Verdienst entsprechenden Beitragsklasse zu entrichten; die Zahlung von Beiträgen in einer höheren Beitragsklasse ist zulässig.

4. Mitglieder, die Invalidenunterstützung beziehen, können in eine höhere Beitragsklasse nicht übertreten.

5. Die erfolgte Beitragszahlung wird dem Mitgliede durch Auslieferung einer Beitragsmarke bestätigt. Die Beitragsmarke ist in das für die betreffende Woche bestimmte Markenfeld des Mitgliedsbuches bzw. der Mitgliedskarte einzukleben und abzustempeln. Die eingeklebte und abgestempelte Beitragsmarke gilt als Beweis der erfolgten Beitragszahlung.

6. Mitgliedern, welche durch Unglücksfall in Not geraten, kann der Beitrag auf ihren schriftlichen Antrag bis 13 Wochen gestundet werden. Ein solcher Antrag ist bei den zuständigen Bevollmächtigten einzureichen. Die Zahlstellenverwaltung entscheidet.

7. Die Beitragspflicht ruht für Mitglieder, die vorübergehend arbeitslos oder arbeitsunfähig geworden

sind und vom Verbande keine Erwerbslosenunterstützung beziehen. Für Mitglieder, welche eine Invalidenunterstützung vom Verband erhalten, ruht die Beitragspflicht, wenn sie in der Tabakindustrie arbeitsunfähig sind. Auch ruht die Beitragspflicht für Mitglieder, die sich im Gefängnis bzw. Untersuchungshaft befinden. Für solche Mitglieder werden schwarze Marken geklebt. Bei der Berechnung der Beitragswochen zum Bezuge von Unterstützungen dürfen diese schwarzen Marken jedoch in keinem Falle mitgezählt werden.

8. Eine freiwillige Weiterzahlung der vollen Beiträge in vorstehenden Fällen ist den Mitgliedern gestattet.

9. Für Mitglieder, die dauernd erwerbsunfähig sind und keinen Anspruch auf die Invalidenunterstützung des Verbandes haben, ruhen nach abgelaufener Unterstützungsberechtigung die Rechte und Pflichten. Beim Ableben solcher Mitglieder kann die Sterbeunterstützung gezahlt werden.

10. Die Zahlstellen sind berechtigt, von den Mitgliedern, deren Beitragspflicht ruht, einen Verwaltungsbeitrag von 5 oder 10 ₰ die Woche zu erheben. Ueber die Einführung und Höhe eines solchen Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

11. Der Verbandsvorstand ist mit Zustimmung des Ausschusses und des Verbandsbeirates ermächtigt, bei größeren Streiks, Aussperrungen oder sonstigen besonderen Vorkommnissen Extrabeiträge zu erheben.

12. Die in Abs. 2 aufgeführten Lokalbeiträge sind Mindestsätze; Zahlstellen, die mit diesen Lokalbeiträgen ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können, sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung höhere Lokalbeiträge zu beschließen. Sofern der Verbandsvorstand einer Zahlstelle die Genehmigung zur Erhebung von höheren Lokalbeiträgen erteilt hat, ist jedes Mitglied verpflichtet, die für die Zahlstelle festgesetzten Lokalbeiträge zu entrichten.

13. Allen Unterstützungsempfängern sind die restierenden Beiträge in Abzug zu bringen.

Meldepflicht

§ 4

1. Für jedes abreisende Mitglied besteht die Pflicht, vor der Abreise den Bevollmächtigten dies anzuzeigen. Jedes zuwandernde Mitglied hat die Pflicht, binnen einer Woche sich anzumelden. Letzteres gilt auch für Mitglieder, die aus der Untersuchungs- resp. Gefängnishaft entlassen werden.

2. Ins Ausland reisende Mitglieder haben sich bei ihrer Abreise in derjenigen Zahlstelle, wo sie zuletzt ihre Beiträge entrichteten oder die letzte Arbeitslosenunterstützung erhielten, abzumelden und dies durch den Bevollmächtigten im Mitgliedsbuch vermerken zu lassen.

3. Mitglieder, welche ihrer An- und Abmeldepflicht nicht genügen, verlieren ihr Anrecht auf Unterstützung bis zu dem Tag, an dem sie dieser Pflicht nachkommen.

Verbandsorgan

§ 5

1. Publikationsorgan des Verbandes ist der „Tabak-Arbeiter". Er erscheint wöchentlich und wird den Mitgliedern vom Verband unentgeltlich geliefert.

2. In solchen Fällen, wo mehrere Familienangehörige Mitglied des Verbandes sind, liefert der Verband nur ein Exemplar des Organs.

3. Mitglieder, welche im Laufe eines Monats zureisen, oder sich aufnehmen lassen, haben nur dann ein Anrecht auf das Verbandsorgan, wenn zurzeit überflüssige Exemplare vorhanden sind. Das gleiche gilt für die durchreisenden Mitglieder.

4. Das Verbandsorgan unterliegt der Aufsicht des Verbandsvorstandes. Er entscheidet über Beschwerden gegen Redaktion und Expedition. Gegen die Entscheidungen des Verbandsvorstandes ist Berufung an den Verbandsausschuß und in letzter Linie an den Verbandstag zulässig.

Rechtsschutz

§ 6

1. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, einem Mitgliede, welches dem Verband ununterbrochen 26 Wochen angehört und mindestens 26 Beiträge entrichtet hat, Rechtsschutz in Streitigkeiten nach § 1 Abs. 2e zu gewähren. Diesbezügliche Anträge sind bei der Zahlstellenverwaltung einzureichen und durch diese mit einer objektiven Schilderung des Sachverhalts dem zuständigen Gauleiter zu übermitteln.

2. In Zahlstellen mit angestellten Geschäftsführern kann die Zahlstellenverwaltung über den Antrag auf Rechtsschutz entscheiden, sofern es sich um die Anrufung des Arbeitsgerichts oder der untersten Spruchorgane in der Sozialversicherung handelt.

3. Ueber die Gewährung von Rechtsschutz zur Anrufung höherer Instanzen entscheidet der Verbandsvorstand, nachdem die Gauleiter bzw. die Zahlstellenverwaltungen diesem die notwendigen Unterlagen mit den etwa bereits ergangenen Urteilen oder Entscheidungen eingereicht haben.

4. Einzelmitglieder in Orten ohne Zahlstelle sind gehalten, Rechtsschutzanträge mit den notwendigen Unterlagen versehen an den zuständigen Gauleiter oder den Verbandsvorstand selbst zu richten.

Streik- und Ausgesperrtenunterstützung

§ 7

1. Streikende und ausgesperrte Mitglieder, welche dem Verbande mindestens 26 Wochen ununterbrochen angehören und mindestens 26 Hauptkassenbeiträge entrichtet haben, erhalten eine vom Verbandsvorstand festzusetzende Unterstützung. (Siehe § 13 Absatz 3.) Diese Unterstützung wird in Höhe des in den letzten 4 Wochen durchschnittlich erzielten Verdienstes gezahlt mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Höchstfalle pro Woche beträgt bei dem Hauptkassenbeitrag

von 25 ₰ pro Woche ..... 6,— ℳ
von 35 ₰ pro Woche ..... 8,— ℳ
von 50 ₰ pro Woche ..... 11,— ℳ

von 65 ₰ pro Woche ..... 15,— ℳ
von 85 ₰ pro Woche ..... 20,— ℳ
von 110 ₰ pro Woche ..... 25,— ℳ

2. Außerdem erhalten streikende oder ausgesperrte Mitglieder für Kinder unter 15 Jahren, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, noch eine Unterstützung von 1 ℳ pro Kind und Woche.

3. Bei Streiks und Aussperrungen, die innerhalb 3 Tagen ihre Erledigung finden, darf Streik- oder Ausgesperrtenunterstützung nicht gezahlt werden.

Gemaßregeltenunterstützung

§ 8

Gemaßregelte Mitglieder erhalten ohne Beachtung der Dauer der Mitgliedschaft eine vom Verbandsvorstand festzusetzende Unterstützung, wobei die im § 7 aufgestellten Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen. (Siehe § 13 Absatz 3.)

Erwerbslosenunterstützung (Arbeitslosen- und Krankenunterstützung)

§ 9

1. Mitglieder, die ohne eigenes Verschulden aus der Arbeit entlassen oder die erwerbsunfähig (krank) werden, erhalten eine vom Verbandsvorstand zu gewährende Erwerbslosenunterstützung. (Siehe § 13 Absatz 3.) Unterstützung kann erst nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft und einer Leistung von 52 Hauptkassenbeiträgen gezahlt werden.

2. Die Unterstützung wird nach dem niedrigsten Hauptkassenbeitrag berechnet, der in dem letzten 26 Wochen vor dem Unterstützungsfall gezahlt ist. Innerhalb des Mitgliedsjahres darf die hiernach festgesetzte Unterstützung nicht erhöht werden.

3. Die Erwerbslosenunterstützung wird vom siebenten Wochentag nach der eingetretenen Arbeitslosigkeit oder Krankheit (Erwerbsunfähigkeit) an gezahlt und beträgt bei dem Hauptkassenbeitrag

von 25 ₰ ..... pro Tag 35 ₰ = pro Woche 2,10 ℳ
von 35 ₰ ..... pro Tag 50 ₰ = pro Woche 3,00 ℳ
von 50 ₰ ..... pro Tag 70 ₰ = pro Woche 4,20 ℳ
von 65 ₰ ..... pro Tag 90 ₰ = pro Woche 5,40 ℳ
von 85 ₰ ..... pro Tag 120 ₰ = pro Woche 7,20 ℳ
von 110 ₰ ..... pro Tag 150 ₰ = pro Woche 9,00 ℳ

4. Die Unterstützung innerhalb eines Mitgliedsjahres darf im Höchstfall betragen bei dem

Hauptkassenbeitrag	nach 52 geleisteten Hauptkassenbeiträgen	104	208	312	416	520
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
von 25 ₰	4,20	6,30	8,40	10,50	12,60	16,80
„ 35 ₰	6,00	9,00	12,00	15,00	18,00	24,00
„ 50 ₰	8,40	12,60	16,80	21,00	25,20	33,60
„ 65 ₰	10,80	16,20	21,60	27,00	32,40	43,20
„ 85 ₰	14,40	21,60	28,80	36,00	43,20	57,60
„ 110 ₰	18,00	27,00	36,00	45,00	54,00	72,00

5. Die Höchstdauer des Unterstützungsbezuges innerhalb eines Mitgliedsjahres beträgt nach Leistung von

52 Hauptkassenbeiträgen 12 Tage = 2 Wochen
104 Hauptkassenbeiträgen 18 Tage = 3 Wochen
208 Hauptkassenbeiträgen 24 Tage = 4 Wochen
312 Hauptkassenbeiträgen 30 Tage = 5 Wochen
416 Hauptkassenbeiträgen 36 Tage = 6 Wochen
520 Hauptkassenbeiträgen 48 Tage = 8 Wochen

6. Mitglieder, welche innerhalb eines Mitgliedsjahres erneut erwerbslos werden, erhalten die Erwerbslosenunterstützung von dem der Meldung folgenden Tag an.

7. An Mitglieder, die Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, darf im folgenden Mitgliedsjahr erst wieder Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden, wenn diese Mitglieder vom Beginn des letzten Mitgliedsjahres, in welchem sie Erwerbslosenunterstützung bezogen, aufs neue mindestens 52 Hauptkassenbeiträge geleistet haben.

8. Von dem Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Krankheit hat das Mitglied unter Angabe der Wohnung den Bevollmächtigten sofort Mitteilung zu machen.

9. Die Erwerbslosenunterstützung darf für mehr als sechs Tage auf einmal nicht gezahlt werden.

10. Außer solchen Mitgliedern, die ohne eigenes Verschulden aus der Arbeit entlassen werden, erhalten auch Mitglieder die Unterstützung gewährt, die mit Zustimmung des Bevollmächtigten aus einem triftigen Grunde die Arbeitsstelle aufgeben. Ebenso erhalten auch diejenigen Mitglieder diese Unterstützung gewährt, die

auf Anordnung des Arbeitgebers oder aus anderen Ursachen (z. B. Feuersbrunst oder anderen Naturereignissen) die Arbeit an sieben oder mehr aufeinanderfolgenden Wochentagen aussetzen müssen.

11. Für Tage, an welchen die Unterstützungsempfänger aushilfsweise in Arbeit treten, sei es im eigenen oder in einem anderen Berufe, wird keine Unterstützung gezahlt. Ebenso erhalten auch solche Mitglieder keine Unterstützung, die aus einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung einen Verdienst in Höhe der Arbeitslosenunterstützung haben.

12. An Mitglieder, welche ein selbständiges Gewerbe betreiben, und an Mitglieder, die für gänzlich invalide erklärt sind und daher einer gewerbsmäßigen Beschäftigung nicht mehr nachgehen, sowie an solche weibliche Mitglieder, die zeitweilig oder andauernd die gewerbsmäßige Arbeit aufgeben und nur ihre häuslichen Arbeiten verrichten, darf keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden.

13. Auf Anordnung der Bevollmächtigten haben die Mitglieder, die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit beziehen, die Pflicht, sich zu bestimmten Tageszeiten zur Kontrolle zu melden.

14. Mitglieder, die Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit beziehen, sind verpflichtet, die Arbeitsstelle, die ihnen von den Bevollmächtigten oder den Arbeitsnachweisen des Verbandes nachgewiesen wird, anzunehmen, widrigenfalls ihnen das Anrecht auf die gewährte Unterstützung entzogen wird.

15. Arbeitslose Mitglieder, die sich auf Wanderschaft begeben und Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung

haben, erhalten für ihr Mitgliedsbuch eine von den Bevollmächtigten oder von dem Verbandsvorstand auszustellende Wanderkarte. Das Mitgliedsbuch ist an den Verbandsvorstand einzusenden. Die Wanderkarte darf jedoch nur dann ausgestellt werden, wenn die Beiträge bis zur Abreise voll (ohne Rest) entrichtet sind.

16. Wandernde Mitglieder sind verpflichtet, sich beim Eintreffen in einer Zahlstelle bei dem Bevollmächtigten sofort zu melden.

17. An wandernde Mitglieder darf die Unterstützung für mehr als drei Tage auf einmal nicht gezahlt werden.

18. Nach Beendigung der Wanderschaft ist die Wanderkarte zum Umtausch gegen das Mitgliedsbuch dem Verbandsvorstand zu übermitteln.

19. Die Wöchnerinnen gelten als kranke Mitglieder.

Umzugs- und Fahrgeldunterstützung

§ 10

1. Mitglieder, die mindestens 156 Hauptkassenbeiträge geleistet haben, einen eigenen Haushalt führen und aus triftigen Gründen den Wohnort wechseln wollen, erhalten eine vom Verbandsvorstand zu gewährende Umzugsunterstützung (siehe § 13 Abs. 3). Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist, daß die Mitglieder am neuen Wohnort annehmbare Arbeit nachweisen können, vor Annahme derselben die Zustimmung der Bevollmächtigten bzw. des Gauleiters eingeholt haben. und die Entfernung bis zum neuen Wohnort mindestens 25 Kilometer beträgt.

2. Die Unterstützung (Beihilfe), die innerhalb dreier Jahre nur einmal gewährt werden kann, beträgt bei einem Umzug einschließlich Fahrgeld für die niedrigste Klasse der Eisenbahn für das Mitglied und die nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen im Höchstfall bei dem

Hauptkassenbeitrag	nach 3	4	5 Jahren
von 25 ₰	10,00 ℳ	20,00 ℳ	30,00 ℳ
von 35 ₰	20,00 ℳ	30,00 ℳ	40,00 ℳ
von 50 ₰	30,00 ℳ	40,00 ℳ	50,00 ℳ
von 65 ₰	40,00 ℳ	50,00 ℳ	65,00 ℳ
von 85 ₰	50,00 ℳ	65,00 ℳ	85,00 ℳ
von 110 ₰	60,00 ℳ	85,00 ℳ	110,00 ℳ

3. An streikende, ausgesperrte oder gemaßregelte Mitglieder kann der Verbandsvorstand beim Ortswechsel eine Umzugsunterstützung in Höhe der tatsächlich entstandenen Umzugskosten inkl. Fahrgeld niedrigster Klasse der Eisenbahn für das Mitglied und seine nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen gewähren.

4. Erhalten umziehende Mitglieder die Umzugskosten anderweitig gedeckt, so darf ihnen keine Umzugsunterstützung gewährt werden.

5. Alle aus der Arbeit entlassenen Mitglieder, sowie Mitglieder, die mit Zustimmung der Bevollmächtigten die innehabende Arbeitsstelle verlassen, erhalten, wenn ihnen an einem anderen Ort Arbeit nachgewiesen wird oder sie sich solche an einem anderen Orte durch eigene Bemühungen, unter vorheriger Verständigung mit den Bevollmächtigten dieses Ortes oder dem Gauleiter verschaffen und die Entfernung bis zum neuen Arbeitsort mindestens 25 Kilometer beträgt, Fahrgeld für die niedrigste Klasse der Eisenbahn gewährt, sofern sie dem Verbande mindestens 52 Wochen ununterbrochen angehören und 52 Hauptkassenbeiträge geleistet haben. (Siehe § 13 Absatz 3.)

6. Die Fahrgeldunterstützung beträgt innerhalb eines Mitgliedsjahres im Höchstfalle bei einem Hauptkassenbeitrag von

25 ₰	35 ₰	50 ₰	65 ₰	85 ₰	110 ₰
7,50 ℳ	10,00 ℳ	15,00 ℳ	20,00 ℳ	25,00 ℳ	30,00 ℳ

7. Erhalten abreisende Mitglieder das Fahrgeld anderweitig gezahlt, so haben sie keinen Anspruch auf das Fahrgeld aus der Verbandskasse.

8. Mitglieder, welche ihre Arbeitsstelle freiwillig und ohne Zustimmung der Bevollmächtigten verlassen, erhalten keine Fahrgeldunterstützung.

Invalidenunterstützung

§ 11

1. Verbandsmitglieder, die von der Invaliden- oder Angestellten-Versicherung für invalide erklärt worden sind, können eine dauernde Invalidenunterstützung erhalten. (Siehe § 13 Absatz 3.) Der Nachweis der Invalidität ist durch eine Bescheinigung der Invaliden- oder Angestellten-Versicherung zu erbringen.

2. Invalidenunterstützung darf nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes ausgezahlt werden.

3. Anträge auf Gewährung der Invalidenunterstützung sind nebst dem Mitgliedsbuch und den sonstigen Unterlagen von der Zahlstellenverwaltung unter Mitteilung ihrer Stellungnahme an den Verbandsvorstand

einzureichen. Dieser entscheidet über die gestellten Anträge und setzt die Höhe der monatlichen Unterstützung fest nach der Zahl und Höhe der bisher in ununterbrochener Mitgliedschaft geleisteten Beiträge.

4. Die Höhe der Unterstützung wird berechnet nach den seit dem 1. Januar 1924 durchschnittlich pro Woche geleisteten Hauptkassenbeiträgen. Leistete ein Mitglied während dieser Zeit in verschiedenen Klassen Beiträge, so wird der aus dieser Beitragsleistung errechnete Durchschnittsbeitrag in Anlehnung an die bestehenden Beitragsklassen als Grundlage zur Festsetzung der Unterstützung genommen.

5. Die Unterstützung wird gewährt an invalide Mitglieder nach Leistung von 780 Hauptkassenbeiträgen und beträgt pro Monat:

bei 780 Hauptkassenbeitr. das 10fache dieses Beitrages
bei 1040 Hauptkassenbeitr. das 12fache dieses Beitrages
bei 1300 Hauptkassenbeitr. das 15fache dieses Beitrages
bei 1560 Hauptkassenbeitr. das 17fache dieses Beitrages
bei 1820 Hauptkassenbeitr. das 20fache dieses Beitrages
bei 2080 Hauptkassenbeitr. das 25fache dieses Beitrages

6. Die monatliche Invalidenunterstützung beträgt

nach	bei einem Hauptkassenbeitrag von					
Beitrags-	25 ₰	35 ₰	50 ₰	65 ₰	85 ₰	110 ₰
wochen	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
780	2,50	3,50	5,00	6,50	8,50	11,00
1040	3,00	4,20	6,00	7,80	10,20	13,20
1300	3,75	5,25	7,50	9,75	12,75	16,50
1560	4,25	5,95	8,50	11,05	14,45	18,70
1820	5,00	7,00	10,00	13,00	17,00	22,00
2080	6,25	8,75	12,50	16,25	21,25	27,50

7. Die Unterstützung ist nachträglich am Schluß eines jeden Monats auszuzahlen. Beim Ableben eines Unterstützungsempfängers wird die Unterstützung an die hinterbliebenen Angehörigen, deren Ernährer das verstorbene Mitglied war, für den laufenden Monat voll ausgezahlt.

8. Krankenhäusern, Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Verbands-Invalidenunterstützung nicht zu. Mitglieder, denen staatliche, kommunale oder sonstige Stellen bei Gewährung von Unterstützungen die vom Verbande gewährte Invalidenunterstützung aufrechnen oder die von ihnen gewährten Unterstützungen kürzen, erhalten die Unterstützung nur bis zu der Höhe, die eine Anrechnung ausschließt.

9. Mitglieder, die aus anderen Verbänden übergetreten sind, die Invalidenunterstützung nicht gewähren, müssen die vorstehenden Wartezeiten erfüllen, bevor sie die Invalidenunterstützung beziehen können.

Sterbeunterstützung

§ 12

1. Beim Ableben eines Mitgliedes erhalten die Hinterbliebenen, sofern das verstorbene Mitglied dem Verbande mindestens 52 Wochen angehörte und mindestens 52 Hauptkassenbeiträge leistete, eine vom Verbandsvorstand festzusetzende Unterstützung. (Siehe § 13 Absatz 3.)

2. Diese Unterstützung beträgt beim Ableben eines Mitgliedes

nach Beitragswochen	bei einem Hauptkassenbeitrag von					
	25 ₰	35 ₰	50 ₰	65 ₰	85 ₰	110 ₰
52	10 ℳ	20 ℳ	30 ℳ	45 ℳ	65 ℳ	90 ℳ
104	13 ℳ	24 ℳ	35 ℳ	51 ℳ	72 ℳ	98 ℳ
208	16 ℳ	28 ℳ	40 ℳ	57 ℳ	79 ℳ	106 ℳ
312	19 ℳ	32 ℳ	45 ℳ	63 ℳ	86 ℳ	114 ℳ
416	22 ℳ	36 ℳ	50 ℳ	69 ℳ	93 ℳ	122 ℳ
520	25 ℳ	40 ℳ	55 ℳ	75 ℳ	100 ℳ	130 ℳ

3. Als Hinterbliebene im Sinne des Statuts sind anzusehen: Die überlebende Ehehälfte oder, sofern diese nicht mehr vorhanden, die Kinder. Sind auch letztere nicht mehr vorhanden, so gelten die Eltern und nach diesen die Geschwister eines verstorbenen Mitgliedes als Hinterbliebene, sofern letztere die Beerdigungskosten bestritten haben.

Rechtsansprüche der Mitglieder

§ 13

1. Mitglieder, welche sich in Untersuchungs- oder Gefängnishaft befinden, erhalten während dieser Zeit keine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

2. Mitglieder, welche mehr als sechs Wochen Beiträge restieren, haben kein statutarisches Recht auf Unterstützung.

3. Auf keine der in § 1 und §§ 6 bis 12 erwähnten Unterstützungen hat ein Mitglied ein Recht. Vielmehr sind diese Unterstützungen nach freiem Ermessen vom Verbandsvorstand zu gewähren. Bei der Gewährung der Unterstützungen und der Bemessung der Höhe derselben soll der Verbandsvorstand die in den §§ 6 bis 12

oder von einem Verbandstag festgesetzten Grundsätze zur Richtschnur nehmen. Das Mitglied, welches einen Antrag auf Gewährung von Unterstützungen stellt, hat im Wege der Klage oder auf anderem Wege keinerlei verfolgbares Recht auf Unterstützung. Das Mitglied kann jedoch, falls sein Antrag abgelehnt wird, einen Antrag auf Bewilligung der beantragten Unterstützung an den Ausschuß richten. Dieser hat nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung zu gewähren ist. Dem Verbandstag steht in allen Fällen das gleiche Recht zu.

Austritt und Ausschluß

§ 14

1. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt außer durch Austritt ein:

a) wenn ein Mitglied sich Unterstützung durch betrügerische Vorspiegelungen verschafft;

b) wenn ein Mitglied sich widerrechtlich Eigentum des Verbandes aneignet;

c) wenn ein Mitglied mehr als sechs Wochen Beiträge schuldet;

d) wenn ein Mitglied, welches aus Untersuchungs- oder Gefängnishaft entlassen wird oder aus dem Auslande zuwandert, sich innerhalb einer Woche nicht anmeldet;

e) wenn ein Mitglied sich weigert, den ihm von einer Zahlstelle auferlegten Lokalbeitrag (siehe § 3 Abs. 10) zu zahlen.

2. In solchen im Abs. 1 nicht besonders bezeichneten Fällen, wo ein Mitglied sich grober Schädigung des Verbandes oder der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder schuldig gemacht hat, oder den Versuch macht, dieses zu tun, kann auf Antrag der Mitglieder seine Ausschließung vom Verbandsvorstand erfolgen. Von diesen Ausschlüssen hat der Verbandsvorstand den Mitgliedern im Verbandsorgan Kenntnis zu geben. Eine Wiederaufnahme ist zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsvorstand.

Zahlstellenverwaltungen

§ 15

1. An einem Orte, wo in der Regel mindestens zehn Mitglieder sich befinden, kann der Verbandsvorstand eine Zahlstelle errichten und zur Leitung derselben drei Bevollmächtigte und zwei Revisoren ernennen. Die Bevollmächtigten führen die Geschäfte der Zahlstelle, während die Revisoren die Kassengeschäfte zu kontrollieren haben. Die Revisoren haben nötigenfalls als Stellvertreter der Bevollmächtigten zu fungieren.

2. Die Ernennung der Bevollmächtigten und Revisoren erfolgt auf ein Jahr und ist im Januar jeden Jahres zu erneuern. Die Mitgliederversammlung der Zahlstelle hat dem Verbandsvorstand geeignete Personen als Bevollmächtigte und Revisoren vorzuschlagen. Bei der Wahl derselben sind nach Möglichkeit die verschiedenen Spezialbranchen und die weiblichen Mitglieder zu berücksichtigen. Die Vorschläge gelten als bestätigt, sofern der Verbandsvorstand nicht innerhalb vierzehn Tagen Einspruch erhebt.

3. Falls es die Größe der Mitgliederzahl einer Zahlstelle notwendig macht, kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung eine Erweiterung der Zahlstellenverwaltung bis zu neun Personen durch Hinzuwahl von Beisitzern vorgenommen werden.

4. Zahlstellen, die infolge ihrer großen Mitgliederzahl oder ihrer räumlichen Ausdehnung allgemeine Mitgliederversammlungen nicht abhalten können, sind ermächtigt, Vertreterversammlungen einzuführen. Zu diesem Zwecke können mit Genehmigung des Verbandsvorstandes Bestimmungen über die Wahl von stimmberechtigten Vertretern geschaffen werden. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung gehen in solchen Fällen auf die Vertreterversammlung der Zahlstelle über.

5. Sofern zur Erledigung der Geschäfte einer Zahlstelle die Anstellung von Geschäftsführern oder Bevollmächtigten erforderlich ist und die Zustimmung des Verbandsvorstandes dazu vorliegt, erfolgt die Wahl der Anzustellenden durch die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung. Angestellt können nur Personen werden, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen freigewerkschaftlich organisiert sind. Die Anstellung gilt jedoch erst dann als vollzogen, wenn dem Verbandsvorstand das Wahlergebnis mitgeteilt und von diesem die Bestätigung der gewählten Personen ausgesprochen worden ist.

6. Zur Bestreitung der persönlichen und sachlichen Ausgaben für die Zahlstellenverwaltung, für die regelmäßige Beitragskassierung, für örtliche Sitzungen und Versammlungen, sowie zur Förderung aller sonstigen Aufgaben der Zahlstelle und zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener oder an wirtschaftlichen Kämp-

sen beteiligter Mitglieder dient der Lokalbeitrag. Für Zwecke, die dem Verbandsstatut oder Beschlüssen des Verbandes zuwiderlaufen, oder die nicht den allgemeinen Verbandsinteressen der Mitglieder dienen, dürfen die Gelder der Lokalkasse nicht verwendet werden.

7. Die in der Zahlstelle vereinnahmten Hauptkassenbeiträge dürfen nur zur Auszahlung der statutarischen Unterstützungen an bezugsberechtigte Mitglieder verwendet werden. Nicht benötigte Hauptkassengelder sind regelmäßig, mindestens aber monatlich, an die Hauptkasse des Verbandes zu senden. Für lokale Einrichtungen und Zwecke dürfen Hauptkassengelder nicht verwendet werden.

8. Die Zahlstellenverwaltung hat die Pflicht, spätestens vierzehn Tage nach Schluß jedes Vierteljahrs über alle Einnahmen und Ausgaben der Haupt- und Lokalkasse eine von den Revisoren der Zahlstelle geprüfte und unterschriebene Abrechnung an den Verbandsvorstand zu liefern.

9. Nach freiem Ermessen kann der Verbandsvorstand eine Zahlstelle hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl aufheben.

10. Das Verbandsvermögen sowie das Vermögen der Lokalkasse darf bei Aufhebung oder Auflösung einer Zahlstelle nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern muß mit den vorhandenen Verbandsutensilien sofort an den Verbandsvorstand gesandt werden. Jede Verteilung oder Aneignung des Vermögens solcher Zahlstellen ist als eine strafbare Handlung zu betrachten und demgemäß gerichtlich zu verfolgen.

11. Sind in einer Zahlstelle in der Regel zehn und mehr Mitglieder einer Spezialbranche vorhanden, so

können für diese Mitgliedergruppen Sektionen eingerichtet werden. Jede dieser Sektionen steht unter einer von ihren Mitgliedern zu wählenden Leitung, bestehend aus drei Personen. Diese Zahl kann auf fünf erhöht werden, wenn die Größe der Sektion es notwendig macht.

Gauleitungen

§ 16

1. Der Verbandsvorstand hat das Reichsgebiet in Gaue einzuteilen und jede Zahlstelle einem Gau anzugliedern.

2. Die Leitung der Verbandstätigkeit in den Gauen obliegt den angestellten Gauleitern. Die Wahl derselben erfolgt gemeinsam vom Verbandsvorstand und Ausschuß auf Grund von schriftlichen Bewerbungen; jedoch bedarf die Wahl der Zustimmung des nächsten Verbandstages.

3. Die Amtsdauer der Gauleiter währt von einem ordentlichen Verbandstag bis zum anderen.

4. Die Gauleiter üben ihre Tätigkeit im Auftrage des Verbandsvorstandes nach den von diesem aufgestellten Grundsätzen aus. Sie haben die Agitation im Gau zu fördern und zu betreiben; ferner bei Lohnbewegungen und Differenzen die Interessen des Verbandes wahrzunehmen; dem Verbandsvorstand auf dessen Ersuchen, sowie aus eigener Initiative Informationen über die Vorgänge und Verhältnisse im Beruf und in den Zahlstellen des Gaues zu erteilen; statistische Erhebungen durchzuführen; Revisionen in den Zahlstellen vorzunehmen, sowie alle ihnen vom Verbandsvorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen.

5. Die Gauleiter haben monatlich eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie einen Bericht über die allgemeine Lage und ihre Tätigkeit im Gau dem Verbandsvorstand einzusenden.

Verbandsvorstand

§ 17

1. Der Verbandsvorstand besteht aus zehn Personen, und zwar aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Kassierer, drei Sekretären und drei Beisitzern.

2. Im Verbandsvorstand müssen nach Möglichkeit die Spezialbranchen vertreten sein.

3. Die Wahl der Vorsitzenden, der Kassierer und der Sekretäre vollzieht der Verbandstag.

4. Die Beisitzer werden von den Mitgliedern der Zahlstelle gewählt, wo der Verbandsvorstand seinen Sitz hat. Die Wahl hat durch Stimmzettel mit absoluter Majorität zu geschehen.

5. Die Legitimation des Verbandsvorstandes erfolgt durch Bekanntgabe im Verbandsorgan.

6. Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes erstreckt sich von einem ordentlichen Verbandstag zum andern.

7. Der Verbandsvorstand hat namentlich die Aufgabe:

a) Die Befolgung der Verbandsstatuten zu überwachen, sowie alle das Statut und die Verbandsinteressen berührenden Beschlüsse zu vollziehen;

b) statistische Ermittelungen über die Lage der Berufsangehörigen zu veranstalten und zu veröffentlichen;
c) alljährlich einen gedruckten Bericht über seine Tätigkeit zu geben;
d) die ordentlichen Verbandstage und mit Zustimmung des Ausschusses auch außerordentliche Verbandstage zu jeder Zeit nach Maßgabe der Wahlordnung einzuberufen;
e) innerhalb sechs Wochen einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn von zwei Fünfteln der Verbandsmitglieder der Antrag hierzu gestellt wird;
f) eine Urabstimmung zu veranstalten, wenn ein Fünftel der Verbandsmitglieder sie beantragen. Auch findet eine Urabstimmung statt, wenn Vorstand und Ausschuß dies (erforderlichenfalls in gemeinsamer Sitzung) mit Mehrheit beschließen.

8. Der erste Vorsitzende des Verbandes hat den Verband nach innen und außen, besonders gegenüber den Behörden zu vertreten. Im Behinderungsfall tritt an seine Stelle der zweite Vorsitzende.

9. Alle Mitglieder des Verbandsvorstandes sind in ihren amtlichen Handlungen an die Beschlüsse des Verbandsvorstandes gebunden, soweit dieselben nicht gegen die Bestimmungen des Statuts und gegen Verbandstagsbeschlüsse verstoßen.

Verbandsausschuß

§ 18

1. Der Verbandsausschuß besteht aus sieben Personen. Der Vorsitzende des Verbandsausschusses wird vom Verbandstag gewählt, die übrigen sechs Mitglieder

hingegen von den Mitgliedern derjenigen Zahlstelle, wo der Vorsitzende des Verbandsausschusses seinen Sitz hat.

2. Im Verbandsausschuß müssen nach Möglichkeit die Spezialbranchen vertreten sein.

3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsausschusses erstreckt sich von einem ordentlichen Verbandstag zum andern.

4. Der Sitz des Verbandsausschusses darf nicht mit dem des Vorstandes an ein und demselben Orte sich befinden. Ferner dürfen die Mitglieder des Verbandsausschusses kein anderes Amt im Verbande bekleiden.

5. Der Verbandsausschuß übt die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes aus und ist zugleich die höchste permanente Instanz des Verbandes über Beschwerden der Mitglieder gegen den Vorstand. Gegen den Entscheid des Verbandsausschusses ist nur die Berufung an den Verbandstag zulässig. Der Verbandsausschuß bildet zugleich die Revisionskommission.

Verbandsbeirat

§ 19

1. Der Verbandsbeirat besteht aus 22 Personen und wird zur Erledigung wichtiger und dringender Organisationsangelegenheiten herangezogen.

2. Der Verbandsbeirat ist vom Verbandsvorstand zu berufen:

a) bei Aenderungen der Verbandsstatuten,

b) bei Tarif- und Lohnbewegungen sowie bei Verhandlungen auf zentraler Grundlage.

Im letzten Falle sind nur die Vertreter der in Frage kommenden Industriegruppen zu berufen.

3. Dem Verbandsbeirat gehören an: zwölf Arbeiter der Zigarrenherstellung, fünf Arbeiter der Zigarettenherstellung, drei Arbeiter der Rauch- und Schnupftabakherstellung und der Fermentation, und zwei Arbeiter der Kautabakherstellung.

4. Für jedes Beiratsmitglied wird ein 1. und ein 2. Stellvertreter gewählt, die beim Ausscheiden des Vertreters der Reihe nach an dessen Stelle eintreten.

5. Bei der Wahl sind die einzelnen Landesteile und Berufsgruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

6. Wählbar sind nur solche Mitglieder, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen freigewerkschaftlich organisiert sind.

7. Die Wahl erfolgt auf dem Verbandstag.

8. Die Amtsdauer erstreckt sich von einem ordentlichen Verbandstag zum andern.

9. Mitglieder des Verbandsbeirats, die in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne genügende Entschuldigung fehlen, verlieren ihre Mitgliedschaft im Verbandsbeirat.

10. Zur Vertretung des Verbandsbeirats nehmen fünf Mitglieder desselben am Verbandstag mit beratender Stimme teil, und zwar zwei Vertreter der Zigarrenindustrie und je ein Vertreter der anderen Industriegruppen.

Verbandstag

§ 20

1. Alle drei Jahre findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Die Einberufung erfolgt durch den Verbands-

vorstand nach den Bestimmungen des Statuts und der Wahlordnung.

2. Der Verbandstag ist die oberste Instanz im Verband und wird zusammengesetzt aus den gewählten Delegierten. Außerdem nehmen mit beratender Stimme daran teil Vertreter des Vorstandes, des Beirats, der Vorsitzende des Ausschusses, der Redakteur des Verbandsorgans und die Gauleiter.

3. Die Delegierten werden in den einzelnen Wahlkreisen in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.

4. Der Verbandsvorstand hat unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl des letzten abgeschlossenen Vierteljahrs die Wahlkreise so abzugrenzen, daß auf je 750 bis 1000 zahlende Mitglieder ein Delegierter entfällt.

5. Die Ausschreibung der Wahl und die Bekanntgabe der Wahlkreise erfolgt im Verbandsorgan und muß mindestens sechs Wochen vor der Wahlwoche erfolgen.

6. Die Wahl hat in der vom Verbandsvorstand festgesetzten Wahlwoche nach den Vorschriften der Wahlordnung zu erfolgen.

7. Anträge an den Verbandstag kann jede Zahlstelle, der Verbandsvorstand, der Beirat und der Ausschuß stellen. Die Anträge der Zahlstellen müssen von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Veröffentlichung der zum Verbandstag gestellten Anträge erfolgt durch den Verbandsvorstand.

8. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verbandstages ist eine Beschlußfassung durch die Mehrheit ausreichend, ausgenommen im Falle des § 23 Abs. 1 des Verbandsstatuts.

9. Die Kosten des Verbandstages werden aus Verbandsmitteln bestritten.

Vermögen des Verbandes

§ 21

1. Das Vermögen des Verbandes ist in einer dem Verbandsvorstand geeignet erscheinenden Weise anzulegen.

2. Angelegte Gelder können nur durch zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes erhoben werden.

Allgemeines

§ 22

1. Werden durch Richterspruch oder Gesetz bedingte Statutenänderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines Verbandstages geboten erscheint, so haben Verbandsvorstand, Verbandsausschuß und Verbandsbeirat das Recht, eine diesbezügliche Statutenänderung vorzunehmen und zugleich die Pflicht, dem nächsten Verbandstag hierüber Bericht zu erstatten.

2. Verbandsvorstand, Verbandsausschuß und Verbandsbeirat können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Mitglieder des Verbandes oder den Verband verbindlich machen. Auch erwirbt kein Mitglied oder ein anderer durch Verträge mit dem Verbandsvorstand oder dem Verbandsausschuß oder dem Verbandsbeirat ein klagbares Recht gegen diese oder ihre Mitglieder.

Auflösung des Verbandes

§ 23

1. Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag hierzu rechtzeitig gestellt ist und auf dem Verbandstag mit Drei-Fünftel-Mehrheit zur Annahme gelangt.

2. Wird der Verband in einer anderen Art als durch Verbandstagsbeschluß aufgelöst oder am Weiterbestehen verhindert, so haben Verbandsvorstand und Verbandsausschuß dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird.

3. Durch den Austritt, Ausschluß oder Tod eines Mitgliedes, durch Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder Verlust der Geschäftsfähigkeit wird der Verband nicht aufgelöst, vielmehr besteht er unter den Mitgliedern fort. Die §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden demnach keine Anwendung, vielmehr fällt der Anteil des ausscheidenden Mitgliedes am Verbandsvermögen in jedem Falle den übrigen Mitgliedern zu.

Richtlinien

bei Streiks und Lohnbewegungen

§ 1

Zur Schaffung oder zum Ausbau von Reichs- oder Bezirkstarifen in den verschiedenen Spezialbranchen der Tabakindustrie sind vom Verbandsvorstand Branchenkonferenzen einzuberufen, zu denen außer den Vorstandsvertretern und Gauleitern auch geeignete Berufsvertreter in entsprechender Anzahl delegiert werden.

§ 2

Alle Lohnbewegungen und die daraus sich notwendig machenden Arbeitseinstellungen zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse, sowie alle Bewegungen und Arbeitseinstellungen zum Schutze bestehender Lohn- und Arbeitsverhältnisse bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Bewegungen, die ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes eingeleitet, und Arbeitseinstellungen, die ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes vollzogen werden, werden aus Verbandsmitteln nicht unterstützt.

§ 3

An Orten, an welchen Sektionen bestehen, sind Lohnkommissionen einzusetzen. Diese Lohnkommissionen sind zusammenzusetzen aus der Zahlstellenverwaltung und den Mitgliedern der Sektionsleitungen. An Orten

dagegen, an welchen keine Sektionen bestehen, übernehmen die Zahlstellenverwaltungen die Funktionen der Lohnkommission.

Die Funktionen der Lohnkommission bestehen u. a. darin:

1. alle einzuleitenden Bewegungen gewissenhaft vorzubereiten;
2. die Anträge auf Einleitung von Bewegungen der Mitgliederversammlung vorzulegen und entscheiden zu lassen, ob und wann eine beantragte Bewegung eingeleitet werden soll;
3. die Anträge auf einzuleitende Bewegungen dem Verbandsvorstand zur endgültigen Entscheidung zu unterbreiten, und
4. die vom Verbandsvorstand zur Verbandssache gemachten Bewegungen zu leiten.

Alle Anträge an den Verbandsvorstand, Lohnbewegungen oder Arbeitseinstellungen zur Verbandssache zu machen, sind mit einem objektiven Bericht zu versehen. Dieser Bericht muß eine Darstellung des momentanen Geschäftsganges in der Tabakbranche am Ort, eine Darlegung der bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse derjenigen Arbeitergruppe, die in eine Bewegung eintreten will, und eine Darlegung des Organisationsverhältnisses der betreffenden Zigarren-, Zigaretten- oder Tabakfabrikanten, die von der Bewegung erfaßt werden, enthalten.

§ 4

Die Mitglieder einer Sektion haben — vorbehaltlich der Zustimmung des Verbandsvorstandes und unter Beachtung der Bestimmungen dieses Reglements und

der Bestimmungen des Verbandsstatuts — das Recht, selbständig in ihren Sektionsversammlungen zu beraten, ob sie in eine Bewegung eintreten wollen.

Haben die zu einer Sektion vereinigten Mitglieder sich für die Einleitung einer Bewegung erklärt, so überweist die Sektionsleitung diesen Beschluß der Lohnkommission zur weiteren Erledigung an den zuständigen Gauleiter.

An Orten, an welchen Sektionen und damit Lohnkommissionen nicht bestehen, sind die Anträge auf einzuleitende Bewegungen der Zahlstellenverwaltung direkt zur Erledigung zu unterbreiten.

§ 5

Der Verbandsvorstand entscheidet, ob und wann und unter welchen Voraussetzungen in eine Bewegung eingetreten, und ob zur Unterstützung der Bewegung von der Arbeitseinstellung Gebrauch gemacht werden soll.

Beantragte Arbeitseinstellungen können vom Verbandsvorstand in der Regel nur dann zur Verbandssache gemacht werden, wenn das Organisationsverhältnis der Arbeiter am Ort oder im Lohngebiet gut ist, und die Arbeiter derjenigen Betriebe, die von der Arbeitseinstellung betroffen werden sollen, mindestens zu zwei Dritteln vollberechtigte Mitglieder sind und mit Zweidrittelmehrheit sich für eine Arbeitseinstellung entscheiden. Andererseits hat der Verbandsvorstand sich bei seinen Entschließungen, beantragte Arbeitseinstellungen zur Verbandssache zu machen, von den zur Verfügung stehenden Verbandsmitteln und der allgemeinen Geschäftskonjunktur in der Tabakbranche leiten zu lassen.

Liegen mehrere Anträge vor, Arbeitseinstellungen zur Verbandssache zu machen, so sind diejenigen An-

träge, die sich auf die am schlechtesten gestellten Mitgliedergruppen beziehen, zunächst zu berücksichtigen.

Anträge auf Arbeitseinstellungen, die zum Schutze bestehender Lohn- und Arbeitsverhältnisse geführt werden sollen, sind vor allen anderen Anträgen auf Arbeitseinstellungen zur Verbandssache zu machen.

§ 6

Ein Streik ist vom Verbandsvorstand für beendet zu erklären, wenn von den Streikenden in einer zu veranstaltenden Abstimmung sich weniger als zwei Drittel für die Fortführung des Streiks erklären. Diese Abstimmungen haben geheim zu erfolgen.

§ 7

Die von einer Arbeitseinstellung betroffenen Mitglieder haben den Beschlüssen und den sich daraus ergebenden und getroffenen Anordnungen des Verbandsvorstandes unbedingt Folge zu leisten. Mitgliedern, welche diesen Anordnungen keine Folge leisten, kann die gewährte Unterstützung entzogen werden.

§ 8

Bei Arbeitseinstellungen von längerer Dauer besteht für die unverheirateten Mitglieder die moralische Pflicht, den Ort zu verlassen. Anordnungen dieser Art trifft der Verbandsvorstand in Gemeinschaft mit der Zahlstellenverwaltung.

Unverheiratete streikende Mitglieder erhalten, wenn ihnen Arbeit nachgewiesen wird, Fahrgeld der niedrigsten Klasse der Eisenbahn bis zum neuen Arbeitsort gewährt. Unverheiratete streikende Mitglieder dagegen, die, ohne eine Arbeitsstelle nachgewiesen erhalten zu haben, sich auf Wanderschaft begeben, erhalten auf ihren

Antrag neben der üblichen Arbeitslosenunterstützung eine einmalige Abreiseunterstützung, deren Höhe der Verbandsvorstand bestimmt.

Die im vorstehenden Absatz enthaltenen Bestimmungen gelten auch für verheiratete Mitglieder. Außerdem erhalten die zurückgebliebenen Familienangehörigen der verheirateten Mitglieder eine vom Verbandsvorstand festzusetzende Unterstützung weitergezahlt.

§ 9

Im übrigen gelten für die Mitglieder des Verbandes die Streikregeln in der Bundessatzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes (§§ 51 bis 55), soweit im vorstehenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Wahlordnung

Wahlvorbereitung

§ 1

Die Ausschreibung der Wahl von Delegierten zu Verbandstagen oder Kongressen erfolgt durch den Verbandsvorstand im Verbandsorgan. Derselbe bestimmt die Wahlkreise, die Zahl der zu wählenden Delegierten und die Woche, innerhalb welcher die Wahlen stattzufinden haben.

Die Zahlstellenverwaltungen haben nach Ausschreibung der Wahl sofort die nötigen Vorarbeiten zur ordnungsmäßigen Durchführung derselben zu treffen, insbesondere die Aufstellung der Kandidaten vorzubereiten; ferner den Wahltag und die Wahlzeit festzusetzen und die Wahllokale und die Wahlleitung zu bestimmen und allen Mitgliedern der Zahlstelle in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Kandidatenvorschläge

§ 2

Die Aufstellung der Kandidaten hat in einer Mitgliederversammlung zu erfolgen. Aufgestellt als Kandidaten können nur Mitglieder des Verbandes werden, die ihre Verbandspflichten erfüllt haben (siehe § 7 Abs. 1 der Wahlordnung).

Die Zahlstellenverwaltung ist verpflichtet, Namen und Adressen der vorgeschlagenen Kandidaten dem Verbandsvorstand spätestens bis zu dem im Wahlausschreiben festgesetzten Tage mitzuteilen. Die Namen aller rechtzeitig vorgeschlagenen Kandidaten werden, nach Wahlkreisen geordnet, im Verbandsorgan veröffentlicht.

Wahltag

§ 3

Die Wahl muß an einem Tag innerhalb der vom Verbandsvorstand festgesetzten Wahlwoche vorgenommen werden. Die Zahlstellenverwaltung setzt den Wahltag einheitlich für alle Wahlbezirke der Zahlstelle fest.

Wahlzeit

§ 4

Die Zahlstellenverwaltung hat die Wahlzeit für alle Wahlbezirke der Zahlstelle festzusetzen, und zwar muß dieselbe so bemessen sein, daß es allen Mitgliedern möglich ist, in dieser Zeit ihr Wahlrecht ausüben zu können. Vor oder nach der festgesetzten Wahlzeit dürfen keine Stimmzettel angenommen werden.

Wahllokal

§ 5

In Zahlstellen, für die infolge ihrer räumlichen Ausdehnung ein Wahllokal nicht ausreicht, hat die Zahlstellenverwaltung Wahlbezirke zu bestimmen und für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal zu bestellen. Die Wahllokale müssen sich außerhalb der Betriebe befinden.

Wahlleitung

§ 6

Die Zahlstellenverwaltung bildet für die Zahlstelle die Wahlleitung. Wird in mehreren Wahllokalen gewählt, so hat diese die Pflicht, für jedes Wahllokal eine Wahlleitung von mindestens drei Personen einzusetzen. Während der Wahlzeit müssen ständig mindestens zwei Personen der Wahlleitung bei der Wahlhandlung zugegen sein.

Wahlberechtigung

§ 7

Jedes Verbandsmitglied, welches mit seinen Hauptkassen- und Lokalbeiträgen nicht mehr als sechs Wochen restiert, ist wahlberechtigt. Durch Befreiung von der Beitragszahlung infolge von Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder durch Stundung der Beiträge (§ 3 Ziffer 6 des Statuts) wird das Wahlrecht des Mitgliedes nicht beeinträchtigt.

Wählen kann ein Mitglied nur in der Zahlstelle, wo es seine Beiträge entrichtet.

Ein Mitglied, welches sich auf Wanderschaft befindet, wählt in der Zahlstelle, wo es sich am Wahltage aufhält.

Jedes Mitglied kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben und muß sich durch Vorlegung des Mitgliedsbuches bzw. der Mitgliedskarte ausweisen.

Wählbarkeit

§ 8

Wählbar als Delegierte sind nur Mitglieder, die ihre Pflichten dem Verbande gegenüber erfüllt haben, von

einer Mitgliederversammlung als Kandidat vorgeschlagen und in der im Verbandsorgan veröffentlichten Kandidatenliste enthalten sind.

Wahlhandlung

§ 9

Alle Wahlen sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettels.

Beim Eintritt in das Wahllokal ist dem wahlberechtigten Mitglied von der Wahlleitung ein mit dem Stempel der Zahlstelle versehener Stimmzettel zu übergeben. Die Ausgabe von gedruckten (vervielfältigten) Stimmzetteln mit den Namen aller aufgestellten Kandidaten des Wahlkreises ist zulässig.

Die Namen aller im Wahlkreis aufgestellten Kandidaten sind den Wählern im Wahllokal durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

Nachdem der Wähler die erforderliche Zahl von Namen auf den Stimmzettel geschrieben oder auf dem gedruckten (vervielfältigten) Stimmzettel gestrichen hat, muß er ihn falzen und der Wahlleitung übergeben, die ihn sofort in einen dazu bereitstehenden Behälter zu legen hat.

Der abzugebende Stimmzettel darf nur so viele Namen enthalten, wie Delegierte im Wahlkreis zu wählen sind.

Das ausgeübte Wahlrecht ist dem Mitglied im Mitgliedsbuch zu bestätigen durch Abdruck des Zahlstellenstempels mit Beifügung des Datums des Wahltages.

Die Wahlleitung hat alle Personen, die ihr Wahlrecht ausüben, namentlich in eine Liste aufzunehmen.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muß mit der Zahl der Namen auf der Liste übereinstimmen.

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 10

Nach Beendigung der Wahlzeit erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen. Stimmzettel dürfen nach dieser Zeit nicht mehr angenommen werden. Die Wahlleitung stellt sofort das Wahlergebnis fest und fertigt ein Wahlprotokoll an. Die Mitglieder der Wahlleitung haben die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu beglaubigen und Stimmzettel, Wählerlisten und Wahlprotokoll der Zahlstellenverwaltung zu übergeben.

Ungültig sind Stimmzettel, die unbeschrieben sind oder mehr Namen enthalten, als Delegierte zu wählen sind. Solche Stimmzettel dagegen, die weniger Namen enthalten, als Delegierte zu wählen sind, haben Gültigkeit.

Enthält ein Stimmzettel Namen von solchen Personen, die in der offiziellen Vorschlagsliste nicht aufgeführt sind, so sind die auf die nicht vorgeschlagene Person entfallenden Stimmen ungültig.

Zusammenstellung der Resultate

§ 11

Die Zahlstellenverwaltung hat die Bezirkswahlergebnisse auf ihre Richtigkeit hin nachzuprüfen und stellt dann das Wahlergebnis für die gesamte Zahlstelle zu-

sammen, fertigt ein Hauptwahlprotokoll an und bestätigt die Richtigkeit desselben durch Unterschrift.

Das Hauptwahlprotokoll ist mit den Wahlprotokollen der einzelnen Wahlbezirke, den Wählerlisten und den abgegebenen Stimmzetteln sofort an die Zentral-Wahlprüfungskommission einzusenden. Die Absendung muß spätestens am dritten Tage nach Beendigung der festgesetzten Wahlwoche erfolgt sein.

Wahlprüfung

§ 12

Von der Zahlstelle, wo der Verbandsvorstand seinen Sitz hat, ist eine aus fünf Mitgliedern bestehende Zentral-Wahlprüfungskommission zu wählen.

Alle Wahlprotokolle, Wählerlisten und Stimmzettel sind an den Vorsitzenden dieser Kommission zu senden. Die Adresse desselben wird im Verbandsorgan bekanntgegeben. Wahlprotokolle, welche verspätet zur Absendung gekommen oder bei welchen die Wählerlisten und die Stimmzettel nicht mit eingesandt worden sind, müssen für ungültig erklärt werden.

Die Zentral-Wahlprüfungskommission hat die Wahlakten der einzelnen Zahlstellen nachzuprüfen und das Gesamtresultat der Wahl in den einzelnen Wahlkreisen festzustellen. Gewählt als Delegierte sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Zentral-Wahlprüfungskommission durch das Los.

Im Falle der Verhinderung eines gewählten Delegierten tritt der mit höchster Stimmenzahl in der Minderheit gebliebene Kandidat an seine Stelle.

Die gewählten Delegierten erhalten das Mandat vom Verbandsvorstand ausgestellt.

Etwaige Wahlproteste müssen unverzüglich an die Zentral-Wahlprüfungskommission gerichtet werden.

Urabstimmungen

§ 13

Bei Urabstimmungen gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung sinngemäß, insbesondere soweit Tag und Zeit der Abstimmung, Stimmlokal, Leitung, Durchführung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung in Betracht kommen.

Adressen

Verbandsvorstand

Vorsitzender Ferdinand Husung, Bremen, An der Weide 20, Fernsprecher Amt Domsheide 207 80

Geld- u. Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Postscheckkonto 5349 beim Postscheckamt Hamburg.

Bankkonto: Bankabteilung der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg, und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Filiale Bremen

Redaktion und Expedition des „Tabak-Arbeiter"

Bremen, An der Weide 20, Fernsprecher Amt Domsheide 207 80

Verbandsausschuß

Vorsitzender Ludwig Selpien, Hamburg 36, Kaiser-Wilhelm-Straße 89/91, Fernsprecher 342 500